

## Fragen Gastronomie

### **Was ist in Landkreisen und kreisfreien Städten, die unter 10 sind, in der Gastronomie noch zu beachten?**

Nicht mehr viel, gleichwohl gibt es noch einige wenige Punkte die weiter zu beachten sind. Eine Testpflicht besteht nicht mehr in gastronomischen Betrieben, die Maske muss allerdings im Innenbereich weiter aufgesetzt werden, wenn man nicht an seinem Platz sitzt. Sie unterstützen die Gastronomen übrigens nicht nur mit Ihrem Besuch, sondern auch damit, wenn Sie das jeweilige Hygienekonzept des gastronomischen Betriebs beachten. Eine rechtliche Auflage ist dabei die Dokumentation Ihrer Kontaktdaten, die vorzugsweise digital oder alternativ in Papierform erfolgen muss.

### **Dann können wir jetzt endlich unsere Hochzeit im Saal nachfeiern?**

Das können Sie gerne – auch hier gibt es aber noch einige wenige Punkte zu beachten.

Im Bereich der Gastronomie können Sie im Rahmen einer privaten geschlossenen Feier ohne Corona-Beschränkungen bei der Anzahl feiern. Im Innenbereich ist der Zugang ab 25 Personen allerdings nur mit Test möglich. Bei einer Feier in der Außengastronomie wird auch ein Test benötigt, dies aber erst ab einer Zahl von 50 Personen. Alternativ reicht der Nachweis, dass sie vollständig geimpft oder genesen sind. Die Testpflicht besteht nicht bei Kindern bis einschließlich 14 Jahren.

### ***Wichtig: Die Einhaltung von Abstand oder die Maskenpflicht entfallen in diesem Rahmen.***

Die Veranstalterin/der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen nach einem Hygienekonzept im Sinne des § 4 zu treffen. Im Rahmen des Hygienekonzeptes muss darauf geachtet werden, dass die Zahl der Personen nach den jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzt wird, die Nutzung der sanitären Anlagen geregelt wird, Warteschlangen vermieden werden, Oberflächen und Gegenstände, die häufig berührt werden, regelmäßig gereinigt werden und dass möglichst ständig Frischluft (drinnen) zugeführt wird.

### **Werden Geimpfte und Genesene bei der Testgrenze 25/50 mitgezählt – sie werden doch sonst nicht mitgezählt?**

Da vollständig geimpfte/genesene Personen ohnehin kein Test machen zu brauchen, werden sie auch bei der Testgrenze nicht mitgezählt.

Beispiel:

Sie planen eine Feier mit 40 Personen, davon sind 17 Personen bereits vollständig geimpft oder genesen (40 minus 17 = 23), d.h. es besteht keine Testpflicht für die Feier drinnen.

Oder umgekehrt – Sie planen eine Feier draußen mit 70 Leuten und 15 davon sind bereits vollständig geimpft (70 minus 15 = 55), d.h. ein Test für die 55 Personen ist notwendig, weil es hier mehr als 50 sind.

### **Wer kontrolliert denn bei einer Feier, ob alle einen negativen Test bzw. Impf- oder Genesenen-Nachweis dabei haben?**

Verantwortlich ist zunächst die Person, die diese Feier ausrichtet. Es sollte aber im Interesse der veranstaltenden Personen sein, dass die Feier für alle Teilnehmenden sicher ist und kein sogenanntes „Superspreader-Event“ daraus entsteht, wie es in der Vergangenheit öfters der Fall war. Eine einzige bereits infizierte Person könnte alle anderen anstecken.

Auch der gastronomische Betrieb wird auf Einhaltung der Rahmenbedingungen und des Hygienekonzepts drängen. Am besten aber ist es, wenn alle beteiligten Personen (also insbesondere auch die Gäste) freiwillig die Regeln beachten.

## FAQs Corona – Niedersachsen Inzidenz bis 10 - Stand: 22.06.2021

### **Ist es richtig, dass Clubs und Diskotheken wieder vollständig öffnen dürfen?**

Ja, endlich ist wieder ein Plus an Nachtleben möglich. Die Branche musste über ein Jahr auf diese Möglichkeit warten. Umso wichtiger ist, dass sich alle Gäste an die Rahmenbedingungen halten, damit dies auch auf Dauer möglich bleibt. Der Zugang zu Clubs und Diskotheken etc. ist allerdings nur mit negativem Test bzw. Impf- und Genesenen-Nachweis möglich.

Drangvolle Enge als Qualitätsmerkmal von Clubs kann jetzt aber genauso genossen werden wie das Tanzen ohne Maske.

### Grundsätze Feiern

- **Drinnen:**  
hier können Sie mit bis zu 25 Personen gemeinsam feiern  
Wenn Sie mehr Personen einladen möchten, ist das auch möglich - dann müssen Sie aber sicherstellen, dass die erwachsene Personen nur mit einem negativen Test feiern/teilnehmen. Alternativ reichen auch eine vollständige Impfung oder Genesung.
- **Draußen:**  
hier können Sie mit bis zu 50 Personen gemeinsam feiern  
Auch hier können Sie mehr Personen einladen, wenn Sie sicherstellen, dass die erwachsenen Personen nur mit einem negativen Test feiern/teilnehmen. Alternativ reichen auch eine vollständige Impfung oder Genesung.
- Bei einer Feier **in einer Gaststätte oder an einem anderen Ort mit Gastronomieangebot:**  
Neben dem Hygienekonzept in der Gastronomie gelten die og. Regeln für drinnen und draußen.  
Eine Abstands- oder Maskenpflicht entfällt im Rahmen der Feier.

### **Werden Geimpfte und Genesene bei der Testgrenze 25/50 mitgezählt – sie werden doch sonst nicht mitgezählt?**

Da vollständig geimpfte/genesene Personen ohnehin keinen Test machen zu brauchen, werden sie auch bei der Testgrenze nicht mitgezählt.

#### **Beispiel:**

Sie planen eine Feier mit 40 Personen im Saal, davon sind 17 Personen bereits vollständig geimpft oder genesen  
(40 minus 17 = 23), d.h. es besteht **keine Testpflicht** für die Feier drinnen.

Oder umgekehrt – Sie planen eine Feier draußen mit 70 Leuten und 15 davon sind bereits vollständig geimpft  
(70 minus 15 = 55), d.h. ein **Test** für die 55 Personen ist **notwendig**, weil es hier mehr als 50 sind.

### **Mein Vater möchte seinen 70. Geburtstag in der Gastronomie feiern – wie viele Personen dürfen dabei sein?**

Siehe oben genannte Grundsätze zu privaten Feiern bei einer Inzidenz bis 10.

### **Jetzt haben wir – trotz und mit Corona – unser Abitur geschafft, wie können wir jetzt eigentlich feiern?**

Mit Test und Hygienekonzept steht dem Ganzen nichts mehr entgegen. Siehe og. Grundsätze zu den Feiern.

### **Gibt es beim Abi-Ball einen Unterschied, ob wir als Schülerschaft oder ein Gastronom die Feier ausrichtet?**

Der Unterschied liegt lediglich in der Verantwortung bei der Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen, diese bleiben aber an sich unverändert bestehen.

## FAQs Corona – Niedersachsen Inzidenz bis 10 - Stand: 22.06.2021

### **Wie verhält es sich beim Sommerfest im Kleingarten/Sportverein oder beim Feuerwehrfest?**

Auch hier gelten die Grundsätze für Feiern, d.h. mit Test und Hygienekonzept stehen dem keine weitere Beschränkungen entgegen.

### **Wir haben letztes Jahr geheiratet, im kleinsten Rahmen – können wir nun endlich mit Familie und Freunden feiern? Welche Möglichkeiten bestehen jetzt?**

Siehe oben genannte Grundsätze zu privaten Feiern bei einer Inzidenz UNTER 10.

### **Bei uns steht die Konfirmation der Tochter an – in welchen Rahmen können wir feiern?**

Siehe oben genannte Grundsätze zu privaten Feiern bei einer Inzidenz UNTER 10

### **Unser Motorradclub möchte endlich wieder eine gemeinsame Ausfahrt machen – gibt es dafür Grenzen?**

Eine Ausfahrt mit maximal 50 Personen ist durchaus möglich. Bereits vollständig Geimpfte oder Genesene können ebenfalls noch dazu kommen.

### **Die üblichen Kohlwanderungen sind ja ausgefallen – wenn wir diese jetzt (ohne Kohl) nachholen, was müssen wir beachten?**

Nicht mehr viel – und mit den zulässigen 50 Personen (plus Geimpfte und Genesene) haben Sie auch bereits eine ansehnliche Gruppe zusammen.

## Fragen Beherbergung

### **Wir würden gerne eine touristische Busreise durch die Lüneburger Heide machen – geht das und welche Bedingungen erwarten uns dazu?**

Ja, touristische Busreisen sind ohne Test wieder möglich. Bitte beachten Sie das Hygienekonzept, insbesondere wann und wo eine Maske zu tragen ist.

### **Welche regionale Inzidenzstufe ist für unsere Busreise eigentlich maßgeblich?**

In der Regel gibt es auch bei touristischen Busreisen einen Startpunkt der Reise (auch wenn diese über mehrere Tage geht) und damit ist der Ort des Starts (mit der jeweiligen Inzidenzstufe) maßgeblich.

Beginnt die Reise außerhalb von Niedersachsen, beispielhaft in Nordrhein-Westfalen, dann gelten die Regelungen aus NRW.

### **Was ändert sich durch die Verordnung beim Urlaub – benötigt man auch bei einer Inzidenz unter 10 weiterhin einen Test?**

Ja, allerdings reicht jetzt hier nur noch der Testnachweis bei der Anreise.

Dies gilt nicht für Menschen, die bereits vollständig geimpft oder genesen sind und nicht für Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern und -wohnungen.

Kinder bis einschließlich 14 benötigen gar keinen Test.

### **Gilt die Testpflicht also nicht für uns, mit Eigentumswohnung an der Nordsee?**

Genau, sofern Sie als Eigentümer Ihre Wohnung oder Ihr Haus selbst nutzen, trifft Sie die Testpflicht nicht.

### **Müssen sich auch Dauercamper bei Anreise testen lassen?**

Ja, so ist es, auch diese Personen müssen sich bei der Anreise testen lassen.

## Fragen Testung

### **Stimmt es, dass jetzt in Niedersachsen in allen Bereichen geimpfte und vollständig genesene Personen aktuell negativ getesteten Personen gleichgestellt werden?**

Ja, so ist es, das ergibt sich aus der Ausnahmenverordnung des Bundes vom 9. Mai sowie bereits seit dem 19. April aus der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

## FAQs Corona – Niedersachsen Inzidenz bis 10 - Stand: 22.06.2021

Für vollständig geimpfte und vollständig genesene Menschen gelten automatisch all diejenigen Lockerungen, die bislang nur für Menschen mit negativen Corona Test gelten.

### **Wo kann ich mich testen lassen?**

Unter Aufsicht kann man sich

- a) in einem zugelassenen Testzentrum testen lassen. Bitte darauf achten, dass dort kostenlose Bürgertests angeboten werden. Diese kostenlosen Bürgertests können bei Bedarf auch täglich in Anspruch genommen werden.
- b) Mancherorts werden Testungen aber auch direkt vor oder im Eingangsbereich eines Geschäftes, eines Gastronomiebetriebes oder einer Veranstaltung angeboten.
- c) Auch unter Aufsicht am Arbeitsplatz durchgeführte und bescheinigte Negativtestungen können verwendet werden.

Jede dieser Bescheinigungen kann innerhalb von 24 Stunden beliebig oft eingesetzt werden.

### **Müssen auch Kinder und Jugendliche getestet werden?**

Nein, Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahren benötigen jenseits des Schulbetriebs keine negativen Testnachweise.

### **Wie oft darf ich mich denn kostenlos testen lassen, geht das nicht nur einmal in der Woche?**

Der Bund sichert jeder Bürgerin und jedem Bürger mindestens einen Test in der Woche verbindlich zu.

Sie können diese Bürgertests aber auch mehrmals in der Woche oder sogar täglich in Anspruch nehmen. Es müssen vor Ort lediglich ausreichend Tests zur Verfügung stehen und es muss sich ausdrücklich um Bürgertests handeln.

Achten Sie bei der Auswahl Ihres Testzentrums darauf, dass dort auch wirklich Bürgertests angeboten werden, wenn Sie Gebühren vermeiden möchten. Sie können sich aber natürlich auch in privaten Zentren testen lassen, die dafür eine Gebühr verlangen.

### **Ich möchte endlich wieder eine Bar oder einen Club besuchen, was für einen Testnachweis brauche ich jeweils?**

Überall dort, wo nach der Verordnung ein negativer Test verlangt wird, gelten die gleichen Regeln: Benötigt wird immer ein schriftlicher oder digitaler Nachweis über einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Schnelltest. Dieser darf nicht älter sein als 24 Stunden. Die entsprechenden Nachweise werden Ihnen beispielsweise in einem der vielen Testzentren ausgestellt, wenn Sie einen kostenlosen Bürgertests in Anspruch nehmen.

Es ist auch möglich, in einem Geschäft/einer Einrichtung unter Aufsicht einen Antigen-Selbsttest durchzuführen und sich das Ergebnis dort digital oder schriftlich bescheinigen zu lassen. Auch wenn Sie bei Ihrer Arbeitsstätte einen Antigen-Test unter Aufsicht durchgeführt haben, kann Ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber dies bescheinigen.

Die Bescheinigung muss dabei immer den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Adresse der getesteten Person sowie den Namen und Hersteller des Tests, das Testdatum, die Testuhrzeit sowie den Namen und die Firma der beaufsichtigenden Person und schließlich die Testart und das Testergebnis enthalten.

### **Müssen sich meine Kinder auch testen lassen, wenn ich sie in zu einer Saalfeier in der Gastronomie mitnehmen möchte?**

Das hängt vom Alter Ihrer Kinder ab: Die Pflicht zur Testung gilt für alle Personen **ab einem Alter von 15 Jahren**. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahren benötigen für das Betreten eines Geschäftes keinen negativen Test.

## FAQs Corona – Niedersachsen Inzidenz bis 10 - Stand: 22.06.2021

### **Meine Kinder erhalten bereits Tests zur Eigenanwendung von der Schule. Können sie mit der von mir ausgestellten Bescheinigung über einen negativen Test auch ins Kino gehen?**

Leider nicht. Es gelten nur die Ergebnisse von Tests, die unter Aufsicht einer unabhängigen Institution ermittelt und dann schriftlich oder digital bescheinigt wurden.

### **Gilt die Pflicht, sich bei Anreise und zweimal wöchentlich testen zu lassen, auch für Menschen mit Eigentumswohnung oder eigenen Häusern am Urlaubsort?**

Nein, sofern Sie als Eigentümer ihre Wohnung oder ihr Haus selbst nutzen, trifft sie die Testpflicht nicht. Dennoch wäre eine Testung bei Anreise und zweimal wöchentlich dringend zu empfehlen. Grund ist, dass sich die Zahl der Urlauber in den Tourismusorten jetzt doch schrittweise erhöhen wird. Damit steigt auch die Gefahr sich mit dem COVID-19-Virus zu infizieren.

### **Müssen sich Dauercamper bei Anreise und zweimal wöchentlich testen lassen?**

Ja, so ist es, auch diese Personen müssen sich bei der Anreise und zweimal wöchentlich testen lassen. Dies hat auch das Nds. OVG am 19. Mai im vorläufigen Rechtsschutz bestätigt. In der Entscheidungsbegründung hat das Gericht betont: *„Ein sog. Dauercamper nutzt mithin nicht alleine sein Wohnmobil, sondern zugleich auch den Campingplatz bzw. die Stellplatzanlage für Wohnmobile und nimmt damit ein Übernachtungsangebot wahr.“* (Seite 8) Vor diesem Hintergrund sei die Testpflicht angemessen, denn: *„Die Testobliegenheit reduziert die Wahrscheinlichkeit ganz erheblich, dass mit SARS-CoV-2 infizierte Personen überhaupt den jeweiligen Beherbergungsbetrieb betreten bzw. sich dort längerfristig aufhalten können und sich das Virus in dieser Einrichtung ausbreiten kann.“* (Seite 11)

### **Ich bin Besitzerin einer Zweitwohnung in Niedersachsen, die ich auch über eine Vermietungsfirma vermieten lasse. Momentan lasse ich eine Heizung einbauen. Kann ich zur Beaufsichtigung der Arbeiten anreisen? Und wenn ja: Benötige ich einen Corona-Test oder ist das nicht erforderlich?**

Ja, das dürfen Sie. Es handelt sich ja um Ihre eigene Wohnung. Ein negativer Corona-Test ist zwar nicht erforderlich, wohl aber dringend zu empfehlen.

## Quellen

Land Niedersachsen FAQ

[https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten\\_auf\\_haufig\\_gestellte\\_fragen\\_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-186686.html#3gastro](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-186686.html#3gastro)